

## Dezember 2025

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

die Europäische Zentralbank hat offiziell die Umsetzungsphase des digitalen Euro eingeläutet. Nach zwei Jahren Vorbereitung soll nun konkret entschieden werden, wie die europäische Digitalwährung aussehen, funktionieren und reguliert werden soll. Für manche Beobachter ist dies ein Meilenstein, für andere ein Warnsignal. Denn der digitale Euro röhrt an einem sensiblen Thema: Es geht um nicht mehr und nicht weniger, als um das mögliche Ende des Bargelds.

Die Zeitplanung:

2026: Die EU-Kommission schafft den rechtlichen Rahmen. Dann treten die Rechtsvorschriften zum digitalen Euro in Kraft.

2027: Start eines Pilotprojekts mit Banken, Händlern und Nutzern in mehreren Mitgliedstaaten.

bis 2029: Das Eurosystem wird für die Erstausgabe des digitalen Euro vorbereitet.

Die Zentralbank verfolgt mit dem digitalen Euro gleich mehrere Ziele. Im Zentrum steht der Wunsch nach größerer Unabhängigkeit von amerikanischen Anbietern wie Visa, MasterCard oder PayPal für den Zahlungsverkehr in Europa. Die Marktmacht dieser Konzerne zeigt, wie abhängig Europa von internationalen Strukturen ist und wie fremddominiert das derzeitige System ist. Mit dem digitalen Euro soll zudem die Effizienz im Zahlungsverkehr erhöht werden. Digitale Zahlungen sollen künftig in Echtzeit, kostengünstig und europaweit möglich sein. Außerdem soll Kryptowährungen wie Bitcoin oder Stablecoins etwas entgegengesetzt werden. Diese gelten zwar als innovativ, entziehen sich jedoch bislang noch der staatlichen Kontrolle. Der digitale Euro dagegen ist hingegen ein gesetzliches Zahlungsmittel und damit genauso sicher wie Bargeld.

Die Frage, ob das Bargeld abgeschafft werden soll beantwortet die EZB mit einem klaren „Nein“. In allen offiziellen Verlautbarungen wird beteuert, dass Bargeld verfügbar bleiben soll. EZB-Präsidentin Christine Lagarde betont stets, der digitale Euro solle das Bargeld ergänzen und nicht ersetzen – man werde den Menschen auch künftig die Wahl lassen, wie sie bezahlen möchten: bar oder digital. Viele warnen jedoch vor einer schlechenden Bargeldabschaffung. Niemand wird das Bargeld offiziell verbieten, aber wenn

immer mehr Geschäfte, Verkehrsbetriebe oder Behörden digitale Zahlungen bevorzugen oder gar vorschreiben, verliert es faktisch seine Bedeutung. Hellhörig macht ein EU-Verordnungsvorschlag, gemäß der die Wirtschaft verpflichtet wird, den digitalen Euro als offizielles Zahlungsmittel zu akzeptieren, was für Bargeld aber nicht der Fall ist. Namhafte Finanzexperten und aufmerksame Bürger werten dieses Szenario als Verlust von Freiheit und Anonymität. Denn Bargeld ist das einzige Zahlungsmittel, das keine Daten-spur hinterlässt. Zumal auch beim Thema Datenschutz Fragezeichen bleiben. Während die EZB betont, dass der digitale Euro werde höchste Datenschutz-standards erfüllen wird, warnen Datenschützer, dass sowohl das digitale Zentralbankkonto als auch digitale Zahlungen grundsätzlich nachverfolgbar sind. Auch wenn die Zentralbank anonymes Bezahlen für kleine Beträge ermöglichen will, bleibt unklar, wie das technisch umsetzbar ist und wo die Grenze gezogen wird. Kritiker prognostizieren, dass staatliche Stellen künftig detaillierte Einblicke in die Vermögensverhältnisse und das Konsumverhal-ten der Bürger erhalten.

Hinzu kommt das Risiko technischer Angriffe. Eine digitale Zentralbankwäh-rung erfordert eine Sicherheitsinfrastruktur auf höchstem Niveau. Ein erfolg-reicher Hackerangriff hätte sowohl gravierende Konsequenzen für das Ver-trauen in das europäische Finanzsystem sowie für die Antastbarkeit der per-sönlichen Vermögenswerte. Am Ende wird die gesellschaftliche Akzeptanz sowie die Bequemlichkeit der Nutzer darüber entscheiden, ob der digitale Euro das Bargeld ersetzt oder nicht.

Mehr Informationen zu diesem Thema: <https://bargelderhalt.eu>

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Bei-trägen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Viele Grüße  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Für Einkommensteuerpflichtige

### Spende als Mietzahlung bei einem Alleingesellschafter einer gGmbH

Die (damals zusammen veranlagten) Kläger erzielten u.a. Einkünfte aus einem Besitz-Einzelunternehmen. Der Kläger gründete 2014 eine gemeinnützige GmbH zur Förderung von Kunst und Kultur und vermietete ihr ab 2016 Museumsflächen im eigenen Gebäude. Parallel gab er eine Patronatserklärung ab: monatliche Spenden mindestens in Höhe der Miete zur finanziellen Ausstattung der gGmbH. Diese zahlte die vertragliche Miete per Dauerauftrag, der Kläger spendete regelmäßig an die gGmbH. Nach einer Betriebsprüfung kürzte das Finanzamt die als Sonderausgaben anerkannten Spenden um den auf die Miete entfallenden Teil; u.a. wegen fehlender Unentgeltlichkeit und stellte zudem die Gewinnerzielungsabsicht des Besitz-Einzelunternehmens in Frage. Der Einspruch blieb erfolglos. Daraufhin erhab der Unternehmer Klage.

Das Finanzgericht Münster hielt die Klage für begründet. Es handelt sich bei den Zahlungen um Spenden, da die in der Patronatserklärung eingegangene Spendenzusage freiwillig ist. Daran ändert deren Zweck, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der gGmbH, nichts. Der Mietvertrag und die Spenden sind zwei getrennte Rechtsverhältnisse. Der Mietvertrag ist zivilrechtlich wirksam und wie unter fremden Dritten üblich abgeschlossen, die Hauptpflichten sind klar und die Miethöhe im Rahmen. Dass Spendenmittel der gGmbH auch die Miete ermöglichen, nimmt den Spenden nicht die Unentgeltlichkeit. Insofern liegt kein schädlicher „Kreislauf“ vor. Die Zuwendungen fließen in den ideellen Bereich der gGmbH, unterliegen der gemeinnützige rechtlichen Bindung und erhöhen nicht den Wert der Beteiligung. Ein Gestaltungsmissbrauch oder eine verdeckte Einlage ist daher nicht zu erkennen. Die Vermietung ist zudem auf Dauer angelegt, eine negative Totalgewinnprognose steht nicht fest und es gibt keine Anzeichen, dass die Tätigkeit aus privaten Neigungen betrieben wird, weshalb auch eine Gewinnerzielungsabsicht des Besitzunternehmens zu bejahen ist.

### Kein Lohnsteuerhaftung bei Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers ohne Privatnutzungsgestattung

Eine GmbH war Eigentümerin eines Pkw, der dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer ausschließlich für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt wurde. Das Finanzamt nahm an, dass der Geschäftsführer den Firmenwagen auch privat genutzt habe und nahm die GmbH für nicht einbehaltene Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag in Haftung, da ein als Arbeitslohn zu behandelnder geldwerter Vorteil des Geschäftsführers aus einer Gestattung zur privaten Pkw-Nutzung vorliege. Die GmbH bestritt dies. Im Geschäftsführervertrag sei keine Privatnutzung geregelt und ein ausdrückliches oder stillschweigendes Nutzungsrecht bestehe nicht. Der Geschäftsführer verfügte zudem über mehrere private Fahrzeuge und wohnte am Sitz der Gesellschaft. Ein Fahrtenbuch war zwar geführt, wies aber formale Mängel auf (lose Blätter, Rechenfehler, fehlende Tankbelege).

Das Finanzgericht Düsseldorf hob den Haftungsbescheid auf, da keine Vereinbarung über die Privatnutzung vorliegt. Weder der ursprüngliche noch der ergänzte Geschäftsführervertrag enthielt eine Gestattung zur privaten Nutzung und eine konkludente Vereinbarung lässt sich aus den Umständen nicht ableiten. Aufgrund des umfangreichen privaten Fuhrparks und der Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich für betriebliche Zwecke ist eine private Nutzung nicht belegt. Auch liegt kein Anscheinsbeweis nach der BFH-Rechtsprechung vor. Das Finanzamt müsse den Nachweis einer Privatnutzung führen. Selbst wenn Privatfahrten stattgefunden hätten, wäre der Vorteil nicht als Arbeitslohn, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen, da keine klare und im Voraus getroffene Nutzungsvereinbarung bestand. Damit kann eine Haftung für Lohnsteuer nicht begründet werden.

## Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, wenn Einfamilienhaus abgerissen und ersetzt wird

Der BFH hat entschieden, dass die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes nicht zu gewähren ist, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt vielmehr voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands.

Der Klägerin gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Klägerin ebenfalls vermietete. Das Finanzamt berücksichtigte die reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Die Klage blieb erfolglos.

## Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen konkretisiert



© DATEV eG

Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Wohnung in einem bekannten Tourismusort, die sie ab dem

Jahr 2016 als Ferienwohnung vermietete. Aus dieser Vermietung erzielte sie durchgängig Verluste. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Grenze von 25 % für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht.

Der BFH hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (d.h. um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen. Der BFH hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hat nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

## Umsatzsteuer

### Die Ausübung des Vorsteuerabzugs bei verspätetem Rechnungserhalt

Der BFH hat in einem Urteil eine für kleine, mittlere und internationale agierende Unternehmen wichtige Entscheidung zum Vorsteuerabzug getroffen. Die Richter präzisierten die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmen das Recht auf Vorsteuerabzug auch dann noch im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend machen kann, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts mit Steuerausweis keine Umsätze mehr im Inland ausführt: Ist das Recht auf Vorsteuerabzug zu einer Zeit entstanden, in der das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden war, weil der zum Abzug berechtigte Unternehmer Ausgangsumsätze im Inland ausgeführt hat, kann er nach Auffassung des BFH das Recht auch dann im allgemeinen Besteuerungsverfahren ausüben, wenn er die Rechnung mit Steuerausweis zu einer Zeit erhält, in der er im Inland keine Umsätze mehr ausführt. Der erstmalige Ausweis von Umsatzsteuer in einer (berichtigten) Eingangsrechnung führt nicht rückwirkend zum Vorsteuerabzug (Abgrenzung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung).

Im Streitfall war die Klägerin eine in einem Drittland ansässige Ltd., welche in Deutschland einmalig (nur einmal im Jahr 2018) steuerbare Lieferungen ausgeführt hat. Nach einer Eingangsrechnung ohne Umsatzsteuer (als steuerfrei ausgestellt) im Jahr 2018 wurde im Folgejahr 2019 eine korrigierte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis an die Klägerin erstellt. Das beklagte Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg keinen Erfolg.

Der BFH entschied, dass der Klägerin der Vorsteuerabzug im Streitjahr 2019 zusteht. Zwar wird das Recht auf Vorsteuerabzug im Entstehungsjahr begründet, jedoch ist seine Ausübung erst mit dem Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung zulässig. Die Richter stellten klar, dass eine nachträgliche Berichtigung der Rechnung ohne ursprünglichen Umsatzsteuerausweis keine Rückwirkung entfaltet.

#### Hinweis

Laut Umsatzsteuergesetz kann ein Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

## Umsatzsteuerbefreiung für Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen

Die Klägerin betrieb eine Fahrschule und arbeitete daneben als selbstständige Fahrlehrerin für eine anerkannte Weiterbildungseinrichtung. Diese führte von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen durch; nämlich praktischen Fahrunterricht für den Erwerb des Pkw-Führerscheins Klasse B, welcher Voraussetzung für den Erwerb der Führerscheinklassen C und D ist. Die Klägerin erteilte den Teilnehmenden praktischen Unterricht Klasse. Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen bestanden nur zwischen der Klägerin und der Weiterbil-

dungseinrichtung. Das Finanzamt behandelte die Stunden der Klägerin als umsatzsteuerpflichtig, das Finanzgericht bestätigte dies.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und senkte die Umsatzsteuer für die Jahre 2010 bis 2012 jeweils. Eine direkte zivilrechtliche Beziehung zwischen Lehrer und Schüler ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass die Lehrerin persönlich unterrichtete und ihre Leistung den Bildungszweck der anerkannten berufsbildenden Einrichtung bewirkt bzw. eine damit eng verbundene und unerlässliche Dienstleistung darstellt. Die Leistung dient allein der Ausbildung der Teilnehmer. Die Weiterbildungseinrichtung hat keinen separaten wirtschaftlichen Vorteil über den Unterrichtszweck hinaus erhalten. Im konkreten Fall ist die Klasse B integraler Bestandteil der beruflichen Qualifizierung für die Klassen C/D und daher kein Freizeitunterricht. Die Weiterbildungseinrichtung, für die die Fahrlehrerin arbeitete, hat über die erforderliche behördliche Bescheinigung verfügt. Diese befreit die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an privaten Schulen und anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer. Daher gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für die Fahrlehrerin.

## Vorsteuerabzug beim Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmer, der von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung wechselt (oder umgekehrt), darf den Vorsteuerabzug für vor dem Wechsel bezogene Leistungen nicht rückwirkend geltend machen. Davor betroffen sind auch Voraus- oder Anzahlungsrechnungen. Dies stellte das Bundesfinanzministerium klar und passte den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend an.

Die Kleinunternehmerregelung stellt eine umfangreiche Vereinfachungsregelung für Unternehmer und Finanzverwaltung dar. Sie befreit Unternehmer bis zu bestimmten Umsatzgrenzen von der Umsatzsteuerpflicht. Geht ein Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung zur allgemeinen Regelbesteuerung über, darf er die

Vorsteuer für bereits vor dem Übergang bezogene Leistungen nicht geltend machen, selbst wenn diese Leistungen für künftig steuerpflichtige Umsätze genutzt werden sollen. Dies gilt auch, wenn der Übergang bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Dies betrifft auch Vorsteuerabzüge aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen.

Erst mit dem tatsächlichen Übergang zur Regelbesteuerung ändert sich die umsatzsteuerliche Ausgangslage, weshalb für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers möglich ist. Umgekehrt stellt auch der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein zuvor vorgenommener Vorsteuerabzug nach dem Übergang zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen ist.

### Hinweis

Das Schreiben gilt für alle offenen Fälle. Jedoch sieht eine Übergangsregelung vor, dass sich Unternehmer in Umsatzsteuererklärungen, die bis zum 10.11.2025 abgegeben wurden, noch auf die alte Rechtslage berufen dürfen.

### Gesetzgebung

## Neue Regeln zur E-Rechnungspflicht

Das BMF-Schreiben vom 15.10.2025 stellt Änderungen und Ergänzungen zum BMF-Schreiben vom 15.10. 2024 zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung für B-to-B-Umsätze zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 dar.

Diese Anpassungen präzisieren und erweitern die Anforderungen an die E-Rechnung und behandeln insbesondere die technischen Vorgaben sowie die Folgen von Formatfehlern.

### Grundsätzliches zur Rechnungsstellung

### Rechnungsstellungspflicht

Wenn ein Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung ausführt, ist er grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Rechnung muss ausgestellt werden, wenn die Leistung nicht steuerfrei ist und eine der folgenden Fallgruppen zutrifft:

- Die Leistung wird an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht.
- Die Leistung wird an eine juristische Person erbracht, auch wenn diese nicht Unternehmer ist.
- Im Zusammenhang mit einem Grundstück wird eine steuerpflichtige Leistung (Werklieferung oder sonstige Leistung) an einen Empfänger erbracht, der nicht bereits unter die Punkte 1 oder 2 fällt.

### Ausstellungsfrist

Eine Rechnung muss regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden. Bei Voraus- oder Anzahlungsrechnungen muss die Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ver einnahme des Entgelts oder Teilentgelts ausgestellt werden.

### Verpflichtung zur E-Rechnung:

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen muss regelmäßig eine E-Rechnung verwendet werden.

### Wer kann die Rechnung ausstellen?

Eine Rechnung kann ausgestellt werden durch:

- den leistenden Unternehmer selbst
- einen beauftragten Dritten, der im Namen und für Rechnung des Unternehmers abrechnet (Factoring)
- Durch den Leistungsempfänger (Gutschrift)

### Änderungen und Ergänzungen

#### 1. Formatfehler und deren Auswirkungen

Formatfehler:

Eine E-Rechnung, die nicht den technischen Vorgaben entspricht, wird nicht als gültige E-Rechnung anerkannt, sondern als sonstige Rechnung behandelt. Formatfehler können vorliegen, wenn die Rechnung

entweder nicht den zulässigen Syntaxen entspricht oder keine vollständige und richtige Datenextraktion ermöglicht.

Technische Anforderungen:

Die Datei muss einem strukturierten Format wie XRechnung oder ZUGFeRD entsprechen. Ein bloßes PDF reicht nicht aus, wenn es keine entsprechende XML-Datenstruktur enthält.

## 2. Verpflichtende E-Rechnung für Rechnungen und Gutschriften

Gültigkeit der E-Rechnungspflicht für Gutschriften:

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten nicht nur für die Rechnungsausstellung, sondern auch für Gutschriften; d.h. auch Gutschriften, die als Rechnungen behandelt werden, müssen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

## 3. Kleinbetragsrechnungen, Kleinunternehmer und Fahrausweise

Abweichende Regelungen:

Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 EUR nicht übersteigt, Rechnungen von Kleinunternehmern sowie Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgestellt werden, können abweichend immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

## 4. Validierung von E-Rechnungen

Eine Validierung der E-Rechnung prüft, ob die Rechnung den technischen Anforderungen entspricht und korrekt formatiert ist. Diese Validierung ersetzt jedoch nicht die ihm obliegende Pflicht, die Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Es bleibt in der Verantwortung des Empfängers, sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen (z.B. Steuersatz, Betrag, Leistungsbeschreibung) korrekt sind und die Rechnungen den erforderlichen steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

## 5. Rechtliche Konsequenzen bei Formatfehlern

Verwirkung steuerlicher Vorteile:

Wird ein Formatfehler festgestellt, gilt die Rechnung als sonstige Rechnung und erfüllt nicht die notwendigen Anforderungen. Diese Rechnungen sind von den steuerlichen Erleichterungen der E-Rechnung (z.B. dem Vorsteuerabzug) ausgeschlossen.

## 6. Praktische Umsetzung

Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre Rechnungsstellungssysteme und Archivierungslösungen die neuen technischen Anforderungen erfüllen. Dies kann durch die Implementierung einer geeigneten Validierungs-Software zur Prüfung der Rechnungen vor deren Ver- sand erfolgen.

### Hinweis

Entsprechende Software-Anwendungen (z.B. auf der DATEV E-Rechnungsplattform) ermöglichen es, die Ausstellung und den Austausch von digitalen Rechnungen mit Geschäftspartnern korrekt und komfortabel abzuwickeln.

## Stromkosten für Elektrodienstwagen ab 2026

Arbeitnehmer, die den Dienstwagen auf eigene Kosten laden, können sich diese Kosten vom Arbeitgeber im Wege des Auslagenersatzes grundsätzlich steuerfrei erstatten lassen. Bisher lässt das Bundesfinanzministerium zur Vereinfachung eine monatliche Pauschalierung zu. Für reine E-Dienstwagen monatlich 30 EUR (bei einer Lademöglichkeit beim Arbeitgeber) bzw. monatlich 70 EUR (bei fehlender Lademöglichkeit beim Arbeitgeber). Mit dem neuen BMF-Schreiben werden diese Pauschalen zum Jahresende 2025 ohne Übergangsregelung abgeschafft.

Das neue Schreiben gilt für alle noch offenen Fälle und ersetzt das alte Schreiben aus dem Jahr 2020. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für den Zeitraum vom

01.01.2017 bis zum 31.12.2030. Im Mittelpunkt steht die steuerliche Förderung der Elektromobilität.

Wenn ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten erlaubt, ihr Elektro- oder Hybridauto im Betrieb kostenlos oder vergünstigt zu laden, ist dieser Vorteil steuerfrei. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitgeber die Ladevorrichtung (z.B. eine Wallbox) vorübergehend kostenlos oder vergünstigt zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine private Ladestation schenkt oder Zuschüsse dafür zahlt, kann er dafür die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben.

Voraussetzung ist immer, dass diese Vorteile zusätzlich zum normalen Lohn gewährt werden; also nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Arbeitnehmer, die selbst Stromkosten tragen, können sich diese vom Arbeitgeber erstatten lassen. Bei Dienstwagen ist diese Erstattung steuerfrei. Zur Vereinfachung kann ab 2026 eine Strompreispauschale angewendet werden, die sich am Durchschnittsstrompreis privater Haushalte orientiert.

Für Arbeitgeber gelten vereinfachte Aufzeichnungsregeln: Die steuerfreien Vorteile müssen nicht im Lohnkonto vermerkt werden; Belege über Anschaffungskosten und Zuschüsse sind aber aufzubewahren.

#### Hinweis

Ob die Abschaffung der 30-EUR-Pauschale für die Stromladekosten ab 2026 rechtlich zulässig ist bleibt abzuwarten, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bis an seine Grenzen ausgereizt wird. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung ist es zweifelsfrei nicht!

## Meldepflichten für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen an die Finanzbehörden

Der Gesetzgeber will eine stärkere Regulierung bei Krypto-Werten. Künftig sollen Anbieter von Krypto-Dienst-

leistungen bestimmte Transaktionen an die Finanzbehörden melden.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie beschlossen. Damit wird eine Meldepflicht für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Krypto-Werte-Nutzern zu melden. Gleichzeitig werden die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten auf bestimmte digitale Zahlungsinstrumente wie digitales Geld (E-Geld) und digitales Zentralbankgeld) ausgeweitet. Der Gesetzentwurf bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats und tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Hinweis

Bemerkenswert ist, dass der EU-Rat die Richtlinie zur Änderung der EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der Steuerbehörden bereits im Jahr 2023 angenommen hat. Mit dieser Änderung wird der automatische Informationsaustausch auf Krypto-Werte und Vorbescheide für vermögende Einzelpersonen ausgeweitet. Das Ziel der Richtlinie ist, durch die Ausweitung der Anwendungsbereiche der Registrierungs- und Meldepflichten sowie die allgemeine Zusammenarbeit der Steuerbehörden insbes. die „Nachverfolgungslücke“ bei Krypto-Werten zu schließen.

Nicht allgemein bekannt ist, dass darüber hinaus der bisherige automatische Informationsaustausch von Steuerdaten auch auf grenzüberschreitende Vorbescheide von vermögenden Privatpersonen sowie über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot liegen, ausgeweitet wurde.

## Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2026

Zum Jahresbeginn 2026 werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Renten-

versicherung erhöht. Auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen orientiert sich die Berechnung an der Entwicklung der Einkommen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung soll die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2026 auf 5.812,50 EUR monatlich (69.750 EUR jährlich) steigen. Für die soziale Pflegeversicherung gelten die gleichen Werte.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung soll von 73.800 EUR jährlich auf 77.400 EUR angehoben werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung soll um 400 EUR, also auf 8.450 EUR monatlich angehoben werden (101.400 EUR jährlich). In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 10.400 EUR monatlich (124.800 EUR jährlich).

Die Rechtskreistrennung in „West“ und „Ost“ ist seit dem Jahr 2025 bei den Meldungen entfallen. Seitdem gelten im gesamten Bundesgebiet einheitliche Rechengrößen.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung beträgt für das Jahr 2026 51.944 EUR.

Nachdem das Bundeskabinett die Verordnung über die maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 beschlossen hat, bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrats.

## Neuer Gesetzentwurf zur Kfz-Steuerbefreiung von Elektroautos

Bis zum Jahr 2030 neu zugelassene Elektroautos sollen weiterhin zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit bleiben, allerdings längstens bis 2035. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag erreicht. Die Stellungnahme des Bundesrats steht noch aus. Ohne das Gesetz wären nur noch Fahrzeuge befreit, die vor dem 01.01.2026 zugelassen wurden. Die Bundesregierung will mit dem Gesetz Plauschsicherheit und einseitige Anreize für eine Entscheidung hin zur Elektromobilität schaffen.

## Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Das Bundeskabinett hat den Weg für die Erhöhung des Mindestlohns freigemacht bzw. die „Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung“ beschlossen.

Demnach steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 EUR brutto pro Stunde, zum 01.01.2027 auf 14,60 EUR brutto pro Stunde. Damit steigt der Mindestlohn zunächst um 8,4 % und im Folgejahr um weitere 5,0 % – insgesamt also um 13,4 %.

Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Kabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlossen; und damit können sie wirksam werden.

Auch die Mini-Job-Grenze wird zum 01.01.2026 steigen. Aktuell liegt sie bei monatlich 556 EUR brutto. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Mini-Jobber. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen mit jeder Mindestlohnerhöhung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss.

## Steuerbonus durch Aktivrente

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, soll die Aktivrente voraussichtlich im Jahr 2026 in Kraft treten. Eine Evaluation der Maßnahme ist nach zwei Jahren geplant, um die Auswirkungen zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Aktivrente ist eine neue Regelung, die es Rentnern ermöglicht, bis zu 2.000 EUR monatlich steuerfrei hinzu zu verdienen und die die Erwerbstätigkeit im Alter zu fördern.

Die Regelung gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Dies schließt Personen ein, die eine reguläre Rente beziehen oder den Rentenbezug aufschieben. Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte sowie Beamte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

## Termine Steuern/Sozialversicherung

## Dezember 2025 / Januar 2026

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2025 <sup>1</sup>	12.01.2026 <sup>2</sup>	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2025	entfällt	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2025	entfällt	
Umsatzsteuer	10.12.2025 <sup>3</sup>	12.01.2026 <sup>4</sup>	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> Scheck <sup>6</sup>	15.12.2025 10.12.2025	entfällt entfällt
Gewerbesteuer		entfällt	entfällt
Grundsteuer		entfällt	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> Scheck <sup>6</sup>	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>		23.12.2025	28.01.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlen für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.<sup>8</sup>/27.10.2025/24.11.2025, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>8</sup> Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.